

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

vom 20. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2014) und **Antwort**

#### Flüchtlingsunterkunft Haarlemer Straße II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass das LaGeSo den Betrieb der Flüchtlingsunterkunft Haarlemer Straße ohne Ausschreibung an die PeWoBe vergeben hat und wenn ja, weshalb und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Vergabe?

Zu 1.: Auf Grund des dringenden Bedarfs an zusätzlichen Unterbringungskapazitäten, die zur Erfüllung der leistungs- und ordnungsrechtlichen Pflichtaufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) benötigt wurden, musste eine kurzfristige Errichtung und schnellstmögliche Inbetriebnahme der Unterkunft gewährleistet werden. Diese Anforderungen wurden - nach einem durchgeführten Interessenbekundungsverfahren - nur von der Professionelle Wohn- und Betreuungsgesellschaft mbH (PeWoBe GmbH) erfüllt, so dass der Auftrag an diesen Anbieter vergeben wurde. Hinzu kam, dass die PeWoBe mit dem Eigentümer eine Vereinbarung verhandelte, dass das Gelände bis Ende 2015 genutzt werden kann. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 55 Absatz 1 der Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden kann, wurden daher in diesem Fall vom LAGeSo als erfüllt angesehen.

2. Wurde zwischen dem LaGeSo und der PeWoBe vertraglich vereinbart, dass Baumängel außerhalb und innerhalb der Gebäude auf Kosten der PeWoBe unverzüglich zu beseitigen sind, wurde eine Strafzahlung für Mängel vereinbart und diese mglw. vollzogen und wenn ja, wann und inwiefern?

Zu 2.: Eine Strafzahlung wurde nicht vereinbart. Das ist in solchen Situationen auch nicht geschäftsüblich. Die Betreiberin ist vertraglich verpflichtet, die Gemeinschaftsunterkunft zu erbauen und in einem vertragsgemäß geeigneten Zustand zu betreiben. Ferner ist sie vertraglich

verpflichtet, alle erforderlichen Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten regelmäßig und bei Bedarf unverzüglich auf eigene Kosten durchzuführen. Das gilt auch für die Außen- und Grünflächen, die in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten sind. Mutwillige Zerstörungen und Beschädigungen sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Vertraglich ist ferner geregelt, dass sich Berlin vorbehält, bei Nichterfüllung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, bei Leistungsverzug oder sonstigen Vertragsverletzungen seitens der Betreiberin das vereinbarte Entgelt von den Abrechnungsstellen ganz oder teilweise einbehalten zu lassen.

3. Hat das LaGeSo nach Fertigstellung des Baus der Gebäude und vor dem ersten Bezug die Gebäude von außen und innen auf Mängel hin kontrolliert und wenn ja, wann?

4. Wurden bei dieser/dieser Kontrolle(n) Mängel vom LaGeSo festgestellt und wenn ja, welche und wann hat das LaGeSo kontrolliert, ob die Mängel beseitigt wurden?

5. Wann wurden dem LaGeSo jeweils von wem welche baulichen Mängel außerhalb und innerhalb der Gebäude der Flüchtlingsunterkunft Haarlemer Straße bekannt gegeben?

6. Wann hat sich das LaGeSo selbst jeweils ein eigenes Bild von den gemeldeten Mängeln gemacht?

7. Wann hat das LaGeSo kontrolliert, ob und wie die gemeldeten Mängel von der PeWoBe beseitigt wurden?

Zu 3. bis 7.: Im Ergebnis der Abnahme unter Beteiligung eines externen Controllers sowie der anschließend durchgeführten Überprüfungen durch Begehungen, welche vom LAGeSo am 04.04., 01.07., 11.08., 21.10. und 01.12.2014 erfolgten, wurden diverse Mängel festgestellt; zu den Einzelheiten wird auf die Antwort des Senats vom 10.11.2014 zu Frage 5 der Schriftlichen Anfrage 17/14768 vom 20.10.2014 verwiesen.

Alle festgestellten Mängel sind zwischenzeitlich behoben worden.

Berlin, den 12. Dezember 2014

In Vertretung

Dirk Gerstle

---

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2014)